



**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Strande, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Für den Bereich des Waldes „Neuholz“, östlich der „Stohler Landstraße“ (K16), südlich und westlich des „Bülker Landweges“, westlich des Weges „Zum Mühlenteich“ und nördlich der „Dänischenhagener Straße“

---

**Bearbeitung:**  
**B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER GUNDELACH-** Freischaffende Architekten und Stadtplaner  
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431-6646990 - Fax: 0431-66469929 - Mail: info@b2k-architekten.de

**Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel** - Landschaftsarchitekten  
Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65  
- info@matthiesen-schlegel.de

**Stand: 15.10.2018**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Berücksichtigung der Umweltbelange .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....</b>	<b>4</b>
<b>6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung .....</b>	<b>6</b>

## 1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB:

Nach § 6a Abs. 1 BauGB wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 2. Verfahrensablauf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.05.2017 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und hatte die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 22.07.2017 bis zum 04.09.2017. Die Stellungnahmen wurden geprüft, und die Anregungen und Hinweise wurden in die Unterlagen eingearbeitet.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2018 den Entwurf zur 7. Änderung gebilligt und zur Auslegung freigegeben (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung erfolgte in dem Zeitraum vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018. Anregungen und Hinweise wurden dabei nicht vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.09.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

## 3. Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde möchte mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Waldes „Neuholz“ die Zusatznutzung „Bestattungswald“ ausweisen. Durch die Ausweisung eines Bestattungswaldes soll eine zusätzliche Art der Bestattung in der Gemeinde ermöglicht werden. Die Nachfrage nach Urnenbestattungen in dafür ausgewiesenen Wäldern hat in den letzten Jahren in der Bevölkerung allgemein zugenommen. Dies hängt damit zusammen, dass diese Form der Bestattung zum einen ein Gedenken an einem naturverbundenen Ort ermöglicht und zum anderen eine Grabgestaltung und -pflege komplett entfällt.

Die Umnutzung des Waldes zum Bestattungswald trägt zum Erhalt des Baumbestandes, sofern es sich um Laubbäume handelt, bei. Die Nutzung als Bestattungswald ist zunächst für eine Dauer von 99 Jahren vorgesehen. In diesem Zeitraum wird der Wald weitestgehend in seinem natürlichen Zustand erhalten. Es ist allerdings vorgesehen, die kleinteilig vorhandenen standortfremden Fichtenstände zu beseitigen und stattdessen einheimische Laubbäume zu pflanzen.

Die Waldfläche erhält die Zweckbestimmung 'Bestattungswald'. Dies entspricht der geplanten Nutzung.

Ferner wird eine Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Stellplatzanlage, die dem Bestattungswald zugeordnet ist.

#### **4. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Der Eigentümer des Gutes Eckhof in der Gemeinde Strande möchte in dem sog. Strander Wald (auch Neuholz oder Kähler Wald genannt), der sich unmittelbar westlich der Ortslage von Strande befindet, einen Bestattungswald etablieren. Als Träger des Bestattungswaldes wird zukünftig die politische Gemeinde Strande erscheinen, Betreiber wird Graf zu Reventlow von Gut Eckhof sein.

Damit diese Bestattungsnutzung zukünftig in dem Wald möglich ist, ist die 7. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes erforderlich. Mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung unterstützt und ermöglicht die Gemeinde Strande das Vorhaben.

Der ca. 5,1 ha umfassende Plangeltungsbereich der 7. F-Plan-Änderung stellt eine Teilfläche des Strander Waldes dar und gehört zu einem größeren Landschaftsschutzgebiet, das die Gemeinde Strande überspannt. Das LSG und die in der entsprechenden LSG-Verordnung festgelegten Regelungen stehen nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu der beabsichtigten Bestattungswaldnutzung. Es ist jedoch eine Befreiung von den LSG-Verboten erforderlich.

Die gute Erreichbarkeit und Erschließung des zukünftigen Bestattungswaldes ist gesichert, wobei auf dem westlich angrenzenden Acker noch eine neue ca. 685 m<sup>2</sup> große Stellplatzanlage für Pkw zu schaffen ist. Um zu dieser neuen Stellplatzanlage zu gelangen, wird die vorhandene Waldzufahrt weiterhin benutzt. Nach wenigen Metern erreichen die Gäste den Abstellplatz für Fahrzeuge, wozu ein schmaler Durchbruch durch den am Waldrand befindlichen Knick unvermeidbar ist. Im Wald sollen keine Pkw abgestellt werden und eine zweite Zufahrt von der Dänischenhagener Straße wird nicht hergestellt.

Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich durch die Nutzung als Bestattungswald keine besonderen Konflikte, weil der Wald infolge der Erhaltung und Förderung von alten Bäumen und infolge des mittel- bis langfristigen naturnahen Umbaus in dieser Hinsicht eher aufgewertet wird. Zudem wird die übliche forstwirtschaftliche Nutzung im Bestattungswald eingestellt und der Struktureichtum entwickelt. Alte Bäume, Horst- und Höhlenbäume werden konsequent erhalten bzw. gefördert. Nennenswerte bauliche Maßnahmen wie z. B. neuer Wegebau, Verbreiterung bestehender Waldwege, zusätzliche Flächenentwässerung, Flächenversiegelung für einen Versammlungs-/Andachtsplatz und andere Eingriffe wie z. B. Kahlschlag sind nicht vorgesehen. Derartige Maßnahmen sind sowohl aus naturschutzrechtlichen als auch aus waldschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die Flächenversiegelung infolge der aus wassergebundener Decke (z. B. Schotterrasen) herzustellenden Pkw-Stellplatzanlage wird entsprechend den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorgaben angemessen kompensiert.

Die Nutzung als Bestattungswald verursacht ansonsten entsprechend den Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein keinen Kompensationsbedarf.

#### **5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **Stellungnahmen - Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen von einer Informationsveranstaltung statt. Die dort vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### **Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

- Es wird angeregt die Lage und Größe der geplanten Stellplatzanlage in der Begründung ausführlicher dazustellen.
- Es wird angeregt dem Umfang des geplanten Wegenetzes in der Begründung umfangreicher zu erläutern.
- Der Unterschied zwischen einem Park und einem regulären Friedhof verglichen mit der Planung muss erkennbar sein.
- Die Waldfunktionen werden durch die Planung und die damit verbundene Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt und beeinträchtigt.
- Es bedarf einer artenschutzfachlichen Betrachtung.
- Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es erfolgt der Hinweis auf § 15 DSchG.

### **Stellungnahmen - Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer Auslegung statt. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

### **Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

- Die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes/Bestattungswaldes sollte künftig entfallen.
- Ausweisung und Kennzeichnung von Ruhebiotopen im späteren Bebauungsplan.
- Die Verkehrssicherungspflicht sollte auf die Hauptwege beschränkt werden.
- Es wird ein konkretes Pflegekonzept für den Bestattungswald angeregt.
- Ergänzung des Umweltberichtes bezüglich der Einträge von Schadstoffen in den Waldboden durch die sich zersetzenden Urnen.
- Ergänzung des Umweltberichtes bezüglich der Störung und Einwirkungen auf die Tierwelt durch ein erhöhtes Besucheraufkommen.
- Ergänzung des Umweltberichtes bezüglich der Knickbeseitigung und -ausgleich im Bereich der Stellplatzanlage.

- Das Monitoring sollte im Zeitraum von mindestens 10 Jahren durch einen unabhängigen Biologen durchgeführt werden.
- Es wird angeregt das Nutzungskonzept auf die tatsächliche Flächengröße anzupassen und die zu erwartenden Bestattungen pro Jahr unter Berücksichtigung des Bestattungspotentiales darzulegen.
- Es wird angeregt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ darzustellen.
- Es wird angeregt als nachrichtliche Übernahme, dass archäologische Interessensgebiet in der Planzeichnung darzustellen.
- Es wird angeregt eine Prognose der Besucherfrequenz in die Unterlagen einzustellen.
- Es soll kein Park innerhalb des Kählerwaldes entstehen.
- Es wird angeregt das der Ausgleich durch einen Aufstau des Teiches im Südosten des Kählerwaldes herzustellen.
- Der Wanderweg sollte als fußläufige Erschließung des Plangebietes in der Planzeichnung dargestellt werden.
- Es wird hinterfragt ob ein Bestattungswald in der Gemeinde notwendig ist, da bereits Friedhöfe mit einem ähnlichen Angebot bestehen.
- Die Ausweisung weiterer Bestattungsflächen kann Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Friedhöfe haben und für die Gemeinden Folgekosten generieren.

## **6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung**

Von dem ca. 12 ha großen Waldbestand soll eine Fläche von ca. 5,1 ha als Bestattungswald genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Fläche ausreichend ist, um für die nächsten sieben bis zehn Jahre ein ausreichendes Angebot an Grabstellen zu schaffen.

Es ist vorgesehen, einen Andachtsplatz unter freiem Himmel auf einer vorhandenen Lichtung im Wald zu errichten. Im Wald bestehen ein Wanderweg und ein Wirtschaftsweg (Rückeweg). Diese Wege sind ausreichend für die Erschließung. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird die Haupteerschließung im notwendigen Rahmen ertüchtigt. Um von den Wegen zu den Grabstellen zu gelangen, muss der Waldboden betreten werden. Dies ist in einem Bestattungswald allgemein üblich. Der natürliche Charakter des Waldes soll durch die Nutzung als Bestattungswald so wenig wie möglich verändert werden. Das heißt, dass im Zuge der Umwidmung die forstwirtschaftliche Nutzung in Gänze entfallen wird. Im Fokus stehen eine naturnahe Waldentwicklung und die Förderung alter Laubbäume. Im Zuge der Umwidmung sollen die Nadelholzbestände zu einem naturnahen Laubwald umgebaut werden. Eine intensive Holznutzung wird es nicht mehr geben. Es wird erwartet, dass eine Stärkung der Artenvielfalt im Plangebiet erfolgt.

Auf dem westlich angrenzenden Acker soll eine kleine Stellplatzanlage geschaffen werden. Die Stellplatzanlage soll mit Schotter (z.B. als Schotterrasen) befestigt werden.

Da die Teilnehmer der Bestattung vorwiegend mit dem Pkw anreisen werden, werden Stellplätze benötigt. Ein ungeordnetes Parken auf dem Grünstreifen entlang der 'Dänischenhagener Straße' soll vermieden werden. Im Eingangsbereich des Waldes besteht zwar eine Lichtung, diese ist aber nicht groß genug, um dort zehn oder mehr Fahrzeuge abstellen zu können. Die Schaffung einer Stellplatzfläche im Wald ist rechtlich nicht zulässig, da dies mit dem gesetzlichen Waldschutz nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund wird eine außerhalb des Waldes gelegene Stellplatzanlage benötigt. Diese Stellplatzanlage ist dem Bestattungswald zugeordnet.

Strande, den 12.03.2019

Unterschrift/Siegel

**Amt Dänischenhagen**  
Der Amtsvorsteher  
  
-----  
~~Dr. Holger Klink~~  
~~Bürgermeister~~



Aufgestellt: Kiel, den 15.10.2018

**B2K** ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB  
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929  
email: [info@b2k-architekten.de](mailto:info@b2k-architekten.de) [www.b2k-architekten.de](http://www.b2k-architekten.de)